

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00645 vom 29. Juli 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00645

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00645 du 29 juillet 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00645 del 29 luglio 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1971, meldete sich am 13. Oktober 2011 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an, da sie an psychischen Problemen und an körperlichen Schmerzen leide (Urk.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 22. April 2011

E. 5

/55). Nach durchgeführtem Vorbescheid- und Einwandverfahren (vgl. Urk. 5/65, 5/67, 5/69 und 5/70) wies die IV-Stelle das Rentenbegehren mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht ab (Urk. 5/71). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 5/82/3-8)

hiess das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2015.00114 vom 29. September 2015 (Urk. 5/91) in dem Sinne gut, dass es die angefochtene Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, unter anderem

der Klärung der Frage, ob auch ohne das Vorhandensein einer posttraumatischen Belastungsstörung von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen wäre, neu verfüge (Urk. 5/91).

E. 6

(Urk. 5/

E. 9

7) teilte die IV-Stelle dem Rechtsvertreter der Versicherten mit, dass sie die Kosten für eine polydisziplinäre medizinische Untersuchung in den Fachbereichen Allgemeine Innere Medizin, Rheumatologie und Psychiatrie übernehme, da zur Klärung der Leistungsansprüche eine umfassende medizinische Untersuchung notwendig sei. Ohne schriftlich begründeten Gegenbericht bis zum 10. Mai 2016 werde eine Gutachterstelle mit der Untersuchung beauftragt, wobei die Wahl der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip erfolgen werde. Die IV-Stelle legte dem Schreiben ihre Fragen an die medizinische Fachstelle samt Merkblatt zur polydisziplinären Begutachtung bei (Urk. 5/95/3 und 5/96) und räumte dem Rechtsvertreter der Versicherten eine Frist bis zum 10. Mai 2016 zur Stellungnahme und zur Einreichung von Ergänzungsfragen ein (Urk. 5/97). Dieser erklärte sich mit Schreiben vom

6. Mai 2016 mit einer polydisziplinären Begutachtung nicht einverstanden, zumal sich aus dem sozialversicherungsgerichtlichen Urteil vom 29. September 2015

kein Anhaltspunkt dafür ergebe, dass eine derartig umfassende Untersuchung nun doch durchzuführen sei (Urk. 5/98). Mit Schreiben vom 24. Mai 2016 machte die IV-Stelle den Rechtsvertreter der Versicherten darauf aufmerksam, dass nebst der psychischen auch körperliche Beschwerden beschrieben worden seien. Es erscheine ihr deshalb nach wie vor eine polydisziplinäre Abklärung am geeignetsten. Das vorhandene bidisziplinäre Gutachten sei zudem bereits im Jahr 2013 erstellt worden (Urk. 5/99). Am 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.